

Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „ NoaH **N**ahost **a**ktive **H**ilfe“.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den

Zusatz „e.V.“

Der Sitz des Vereins ist Saalfeld/Saale.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Das erste Jahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Unterstützung und Hilfe zur Selbsthilfe für Flüchtlinge und Vertriebene aus den Kriegsgebieten in Syrien, die in den Nachbarstaaten oder innerhalb von Syrien untergekommen sind.

Ziel ist es, den Flüchtlingen und Vertriebenen ein Leben an ihren Fluchtorten zu ermöglichen sowie für die schulische Ausbildung der Kinder Sorge tragen zu können.

2. Der Satzungszweck wird durch materielle Unterstützung der Hilfsbedürftigen verwirklicht.

Es gibt hierzu 4 Hauptziele:

- * Grundausrüstung und Versorgung zum Brotbacken
- * Bildungs- und Betreuungsmöglichkeiten für Kinder zu unterstützen
- * Materialien zum Nähen und Stricken von Kleidung
- * Bewirtschaftung eigener Kleingärten und Kleintierhaltung (Geländepacht)

Dies wird ermöglicht durch Geld- und Sachspenden, die entsprechend dem Zweck des Vereins überbracht werden.

3. Der Verein ist unabhängig gegenüber allen wissenschaftlichen, weltanschaulichen, politischen und religiösen Gruppen und Richtungen sowie gegenüber gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Einzel- und Gruppeninteressen.

4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 AO.

5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
7. Der Verein kann Hilfspersonen im Ausland gemäß §57 Abs. 1 Satz 2 AO vertraglich binden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand nach freiem Ermessen; eine Mitteilung von Ablehnungsgründen an den Antragsteller ist nicht erforderlich. Eine Anfechtung gegenüber der Mitgliederversammlung ist nicht möglich. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Mitteilung des Annahmebeschlusses wirksam.
3. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
4. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit aufnehmen.
5. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zum Jahresende zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
6. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder wenn es mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge trotz schriftlicher Mahnung mehr als drei Monate in Rückstand ist. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstands die Mitgliederversammlung. Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens vier Wochen vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen. Dem auszuschließenden Mitglied ist vor der Beschlussfassung die Möglichkeit zu geben, vor und/oder in der Versammlung zu dem Ausschluss Stellung zu nehmen.
7. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds.
8. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
9. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten. Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und sind jeweils im zweiten Monat im Voraus fällig. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

10. Es werden keine Aufnahmegebühren erhoben.

§5 Organe des Vereins

Der Vorstand und die Mitgliederversammlung sind die Organe des Vereins.

§6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus der oder dem 1. Vorsitzenden, der oder dem 2. Vorsitzenden, der oder dem Beauftragten für Öffentlichkeitsarbeit und einer jeweils von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Anzahl von Beisitzern.

2. Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus der oder dem 1. Vorsitzenden, der oder dem 2. Vorsitzenden, der oder dem Beauftragten für Öffentlichkeitsarbeit. Jeweils zwei von drei Vorstandsmitgliedern sind vertretungsberechtigt.

3. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Anfallende angemessene Auslagen können jedoch ersetzt werden.

4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Eine Wiederwahl ist auch mehrmalig möglich.

5. Nur Mitglieder des Vereins können Vorstandsmitglieder werden.
Bei Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt als Vorstand.

6. Der Vorstand wird ermächtigt, im Rahmen der Anmeldung des Vereins an der Satzung redaktionelle Änderungen vorzunehmen, sowie Änderungen sofern sie aus juristischen Gründen für die Erlangung der Gemeinnützigkeit notwendig und nicht sinnenstellend sind.

§7 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/3 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

2. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören die Wahl und die Abwahl des Vorstands, die Entlastung des Vorstands, die Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes, die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, die Entscheidung über die Aufnahme von Ehrenmitgliedern und den Ausschluss von Mitgliedern sowie die Beschlussfassung über alle übrigen ihr nach der Satzung zugewiesenen Aufgaben.

3. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von vier Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem auf den Absendetag der Einladung folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt den Mitgliedern als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannte Post- oder Emailadresse des einzelnen Mitglieds gerichtet war.

4. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über abgelehnte oder erst in der Versammlung gestellte Anträge zur Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, die Vereinsauflösung oder Änderungen der Mitgliedsbeiträge zum Gegenstand haben.

5. Versammlungsleiter ist der Vorsitzende, im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter. Sollten beide Vorstandsmitglieder nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Protokollführer wird aus dem Kreis der anwesenden Mitglieder vom Versammlungsleiter bestimmt.

6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

§8 AUFLÖSUNG, ANFALL DES VEREINSVERMÖGENS

Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Liquidation erfolgt durch den amtierenden Vorstand. Bei Auflösung des Vereins, Entzug der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft zwecks Verwendung und Förderung im Sinne der Satzung §3.

